

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2009.00200 vom 30. September 2009

ZH Sozialversicherungsgericht, 2009-09-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2009.00200](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2009.00200)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2009.00200 du 30 septembre 2009

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2009.00200 del 30 settembre 2009

## Erwägungen

### E. 2

2.1. Erheben mehrere Dritte für den Zeitraum, für den die IV-Stelle die Nachzahlung von Renten verfügt, Direktauszahlungsansprüche, und reicht die Nachzahlungssumme nicht aus, um alle geltend gemachten Verrechnungen zu decken, so hat im Fall, dass einer der Bevorschussenden lediglich in Ergänzung zur Invalidenversicherung leistungspflichtig ist, während der andere auch dann, wenn die IV-Rente von Anfang an bezahlt worden wäre, seine volle Leistung hätte erbringen müssen, diese Leistung mithin unabhängig von der IV-Rente und kumulativ zu ihr so oder so geschuldet wäre, keine anteilsmässige Aufteilung zu erfolgen. Vielmehr hat der hinsichtlich der Invalidenversicherungsleistungen nur subsidiär leistungspflichtige bevorschussende Dritte Anspruch darauf, dass der bevorschusste Betrag - soweit möglich - vollumfänglich durch die Nachzahlung gedeckt wird (vgl. etwa Urteile des Bundesgerichts vom 28. Oktober 2008, 9C\_300/2008 Erw. 2, und vom 20. Oktober 2008, 9C\_806/2007 Erw. 3).

2.2. Die Beschwerdeführerin richtete dem Beigeladenen 1 unbestrittenermassen gestützt auf eine Krankentaggeldversicherung nach dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) für die Zeit vom 1. August 2006 bis 26. Juli 2007 Taggelder im Gesamtbetrag von Fr. 36'720.-- aus (vgl. Urk. 8/134 S. 4). Entsprechend dem Prinzip der zeitlichen Kongruenz (Art. 85 bis der Verordnung über die Invalidenversicherung [IVV]) hat die SWICA - anerkanntermassen - grundsätzlich für die diesen Zeitraum betreffende Nachzahlung von IV-Renten im Betrag von Fr. 26'376.65 (vgl. Urk. 2) einen sich aus Art. 85 bis IVV ergebenden Direktauszahlungsanspruch (vgl. hierzu Urteil des Bundesgerichts vom 28. Oktober 2008, 9C\_300/2008 Erw. 1.1, mit Hinweisen). Unbestritten ist sodann, dass auch die Sozialbehörde den Beigeladenen 1 beziehungsweise dessen Familie während des vorliegend relevanten Zeitraums unterstützt hat (vgl. Urk. 8/130, Urk. 8/142).

Gemäss den massgeblichen Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) betreffend die Taggeldversicherung Salaria VVG schuldet die Beschwerdeführerin das Taggeld lediglich in Ergänzung zur IV-Rente (vgl. Art. 24 Ziff. 1 AVB). Hätte die Invalidenversicherung ihre Rente von Beginn an ausbezahlt, hätte die Beschwerdeführerin demnach nur die Differenz zwischen der IV-Rente und dem vereinbarten Taggeld bezahlen müssen. Der Beigeladene 1 hätte somit von der Invalidenversicherung und der SWICA zusammen gleich viel erhalten, wie er tatsächlich von Letzterer allein erhalten hat. Das Sozialzentrum Y. hat in diesem Fall den nennlichen - der Differenz zwischen den monatlichen Unterhaltskosten und den Taggeldleistungen der SWICA entsprechenden - Betrag leisten müssen, den es dem

Beigeladenen 1 während der fraglichen Dauer auch effektiv ausgerichtet hat. Die Zahlung der Sozialbehörde kann daher nicht als Vorschuss im Hinblick auf die IV-Rente betrachtet werden, sondern erfolgte unabhängig von dieser, weshalb eine anteilmässige Aufteilung der Nachzahlung zwischen der SWICA und dem Beigeladenem 2 ausser Betracht fällt und - wie die IV-Stelle schliesslich zu Recht anerkannte (vgl. Urk. 7) - der gesamte Nachzahlungsbetrag von Fr. 26'376.65 für die Zeit vom 1. August 2006 bis 26. Juli 2007 der Beschwerdeführerin ausbezahlt ist.

Das Gericht erkennt:

1. In Gutheissung der Beschwerde wird die Verhängung der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, vom 12. Februar 2009, soweit sie die Verrechnung der sich auf die Zeit vom 1. August 2006 bis 26. Juli 2007 beziehenden Rentennachzahlung betrifft, aufgehoben, und es wird festgestellt, dass die Beschwerdeführerin im Betrag von Fr. 26'376.65 Anspruch auf Drittauszahlung hat.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- SWICA Krankenversicherung AG
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle
- X. \_\_\_\_\_
- Sozialzentrum Y. \_\_\_\_\_
- Bundesamt für Sozialversicherungen

4. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.